

Es ist dabei unerheblich, ob es ein Vermögensvorteil oder ein Vorteil anderer Art ist (z. B. Nichtanzeige wegen einer Straftat). Ist diese Zielstellung nicht vorhanden, liegt keine Hehlerei, sondern ggf. Sachbegünstigung nach § 233 vor.

2. Die gehehlten Sachen müssen aus einer **mit Strafe bedrohten**

Handlung stammen. Die Vortat wird dabei in der Regel ein Eigentumsdelikt, kann aber auch eine andere Tat (z. B. Wirtschaftsdelikt) sein. Die Vortat muß Straftat sein, Verfehlungen kommen nicht in Betracht. Gegenstand der Hehlerei können nur die Sachen sein, die unmittelbar durch eine strafbare Handlung erlangt wurden.

3. Die sogenannte **Ersatzhehlerei** — also die Hehlerei an Sachen, die nur mittelbar aus der strafbaren Handlung hervorgingen — ist nicht in § 234 enthalten. Sie hat nach den praktischen Erfahrungen besondere Bedeutung hinsichtlich des Verkaufserlöses von unredlich erworbenen Sachen, der in Kenntnis dieser Umstände von anderen Personen, außer dem Vortäter, mit verbraucht wird. Durch § 249 wird aber für diese Fälle, soweit sie kriminalstrafwürdig sind, eine geeignete Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung eröffnet, nämlich dann, wenn damit eine unlautere Unterhalts Verschaffung verbunden ist.

4. Nach Abs. 2 sind **besondere Begehungsformen strafverschärfend** :

— wenn der Täter wiederholt Hehlerei beging.

Dabei ist nur die wiederholte Tat maßgebend und nicht etwa eine entsprechende Vorstrafe erforderlich.

Anwendbar ist Abs. 2 damit schon bei der zweiten Tat,

— wenn der Täter mit anderen gemeinschaftlich gehandelt hat.

Die Gruppenhehlerei ist dann gegeben, wenn mindestens drei Personen gemeinschaftlich gehandelt haben,

— wenn dem Täter die Umstände bekannt sind, wonach die Vortat als Verbrechen zu werten ist.

Auch hier muß der Täter wie bei § 232 nicht unbedingt die Vortat als ein Verbrechen einschätzen, sondern es müssen ihm nur die Umstände bekannt sein, woraus sich diese Einschätzung ergibt.

Dem Charakter der Tat entsprechend wird bei der Strafzumessung immer die Notwendigkeit des Ausspruchs der Geldstrafe als Zusatzstrafe (§ 49) zu prüfen sein. Die durch die Hehlerei erlangten Sachen können eingezogen werden (§ 56), da sie durch eine Straftat erlangt sind, soweit nicht § 56 Abs. 2 vorliegt.

§ 235

Gefangenenerbefreiung

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Vollzugsanstalt oder einer anderen